

	01	Seite 1 von 2
	Satzung	Stand: 11 / 2023

§ 1

Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der 1895/1928 in Nohfelden/Nahe gegründete Sport treibende Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Nohfelden, eingetragener Verein", abgekürzt "TuS NOHFELDEN e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Nohfelden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Saar (LSVS) und der zuständigen Landesfachverbände Fußball (SFV) und Turnen (STB).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das regelmäßige Betreiben aller auf ideeller Grundlage möglichen Turn-, Spiel- und Sportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitglieder anerkennen die Vereinsatzung. Sie fördern Zweck und Aufgaben des Vereins und respektieren Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Eintrittserklärung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme wird dem stimmberechtigten Mitglied auf Anforderung eine Satzung ausgehändigt.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes durch den Vorstand mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung. Diese beschließt nach Anhörung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Personen benannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben teilnehmen, seine Entfaltung fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Der Vorstand kann die Frist verkürzen oder ganz erlassen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn
 - a) das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen - ohne dass eine Notlage vorliegt - länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder aufheben.
 - b) das Mitglied das Ansehen und das Interesse des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und die Anordnungen und Beschlüsse der Abteilungsausschüsse, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung missachtet.
4. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim Vorstand einzulegen; sie hat aufschiebende Wirkung. Über die eingelegte Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist sodann endgültig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Mitgliederbeiträge sowie die Einnahmen aus gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins entfallen zu gleichen Teilen auf die zugehörigen Abteilungen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte,
 2. Entlastung des Vereinsvorstandes,
 3. Wahl des neuen Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 6. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten (Etat, Ehrungen, Vereinsweiterungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern),
 7. Umgestaltung des Vereins und Auflösung.

Stimmenmehrheit der drei 1. Vorsitzenden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss verdeckt abgestimmt werden.

2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt; und zwar werden Sie durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Nohfelden (Nohfelder Nachrichten) einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Andere Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden Verwaltung oder dessen Vertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
Abstimmungen sind verdeckt durchzuführen. Auf Antrag können Abstimmungen auch durch Akklamation durchgeführt werden, soweit die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Verfahren zustimmt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verwaltung oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
7. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind außerdem dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 8 Der Vereinsvorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a. Der 1. Vorsitzende der Verwaltung, der 1. Vorsitzende der Finanzen sowie der 1. Vorsitzende Sport
 - b. Die 2. Vorsitzenden (stellvertretende Vorsitzende) der Verwaltung, der Finanzen sowie Sport. Stellvertreter Sport sind der Abteilungsleiter Fußball und der Abteilungsleiter Turnen
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt.
3. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
4. Nach Bedarf können weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand (Beisitzer) berufen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich die Funktionen wahr, die nach ihm nach der Satzung des Vereins übertragen worden sind. Es handelt sich hierbei um interne Führungsaufgaben, um Beratungsfunktionen oder um individuelle Angelegenheiten, die allgemein und durch Beschlussfassung geregelt worden sind.
5. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte soweit hierfür (lt. Satzung) nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand kann für weitere Sonderaufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden der Verwaltung oder auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einberufen werden. Über seine Sitzungen ist ein vom 1. oder 2. Vorsitzenden Verwaltung zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm angehörigen Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

§ 9 Gesetzlicher Vertreter

Der 1. Vorsitzende der Verwaltung, der 1. Vorsitzende der Finanzen und der 1. Vorsitzende Sport bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt, von denen jährlich einer durch Neuwahl ersetzt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister. Zur Änderung des § 13 (Auflösung des Vereins) ist eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Umgestaltung und Auflösung des Vereins

Die Umgestaltung oder Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 9/10 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
Bei etwaiger Umgestaltung des Vereins bzw. einer Sparte erfolgt der Zuschuss des Vermögens der Sparte, von der es ausging.

§ 13 Sonstiges

Über alle Fälle, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sein sollten, entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Amtsgerichtes in Kraft.

Satzung vom 20.12.1950
Zuletzt geändert durch MV-Beschluss vom 24.11.2023
Eingetragen im VR 538 am 16.02.2024